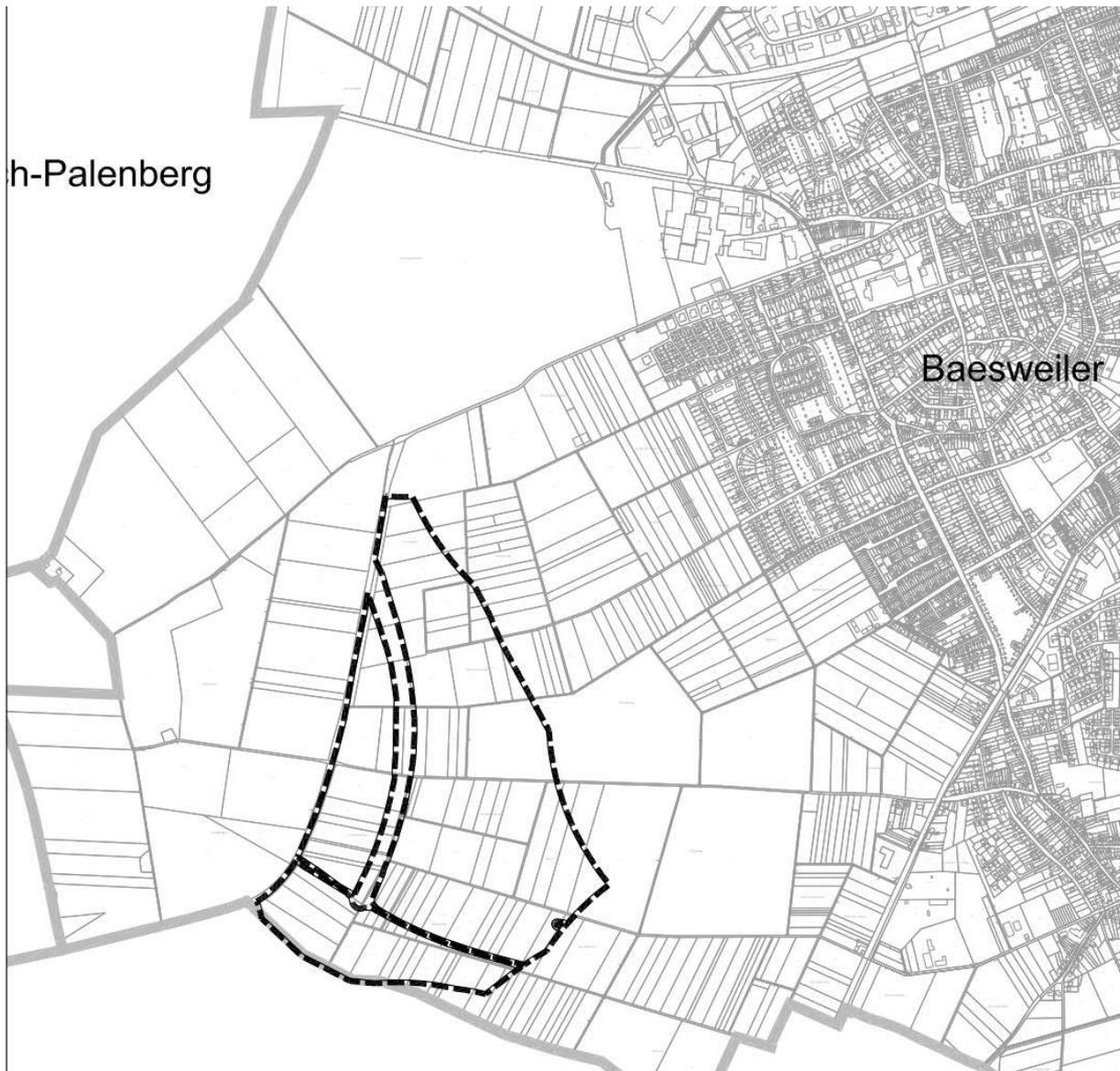


Bekanntmachung Nr. 035/2017 vom 30.06.2017

Satzung über die Anpassung des Geltungsbereiches der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 den Erlass der Anpassung des Geltungsbereiches der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - als Satzung gem. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

§ 1
Abgrenzung des Gebietes
der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den im Plan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 64,4 ha.

§ 2
Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3
Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 16.06.2015 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - hatte eine Laufzeit von zwei Jahren.

Die Laufzeit kann um ein Jahr verlängert werden.

Die Verlängerung wurde am 25.04.2017 im Stadtrat beschlossen.

Durch die Anpassung des Geltungsbereiches bleibt die Geltungsdauer unberührt.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 29.06.2017 wird hiermit gemäß § 16 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Die Satzung liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 30.06.2017
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)